



## **Friedhofsatzung der Stadt Bad Wildbad vom 01.01.2006**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in der aktuellen Fassung sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für alle Friedhöfe der Stadt, mit Ausnahme der historischen Friedhöfe (Uhland- und Kappelbergfriedhof).
- (2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Beisetzung von Aschen verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht.
- (4) Die Friedhöfe in den Stadtteilen Calmbach, Aichelberg, Hünenberg, Meistern und Sprollenhaus dienen nur der Bestattung von Einwohnern, die in diesen Stadtteilen ihren Wohnsitz hatten. Daneben dürfen auch solche Verstorbene bestattet werden, für ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Für die Beisetzung von Aschen gilt diese Regelung entsprechend.
- (5) In den Friedhöfen der Stadt kann ferner bestattet werden, wer wegen Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen privater Pflege seinen Wohnsitz in Wildbad vor höchstens 10 Jahre aufgegeben hat. Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

### **Abschnitt II Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten sind jeweils am Haupteingang der einzelnen Friedhöfe angegeben.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des städtischen Personals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
  - d) Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen;
  - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und Behindertenbegleithunde
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - h) Druckschriften zu verteilen;
  - i) zu lärmern und zu spielen, sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof sowie andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt abgehalten werden. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzuzeigen.

### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.

Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den gemeindlichen Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Gewerbetreibenden haben für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht übersteigen.

Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen.

- (6) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen.

### **Abschnitt III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgelegt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen und Urnenbeisetzungen statt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für Trauerfeiern werden die Leichenhallen durch die Stadt zur Verfügung gestellt. Bestattungen und Urnenbeisetzungen werden von der Stadt oder durch sie Beauftragte vorgenommen. Dazu gehört insbesondere das Öffnen und Schließen der Gräber und der Transport des Sarges und der Urne. In Ausnahmefällen kann der Transport des Sarges bis zum Grab auch von anderen Personen vorgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich die Stadt.

#### **§ 6 Säрге**

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen der Stadt vorher anzuzeigen.
- (2) Säрге und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten. Säрге aus Eichenholz sind nicht zulässig.
- (3) Im Friedhof Calmbach sind ausschließlich Fichtenholzsäрге zugelassen.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Gräber müssen so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 90 cm beträgt.
- (3) Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche ist.

## § 8 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt im Waldfriedhof, in den Friedhöfen der Stadtteile Aichelberg, Hünerberg, Meistern und Sprollenhaus sowie in den Grabfeldern L bis W im Friedhof Calmbach 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit der Leichen im Friedhof Calmbach in den Grabfeldern A bis K beträgt 35 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit der Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt in allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit von Aschen beträgt 20 Jahre.

## § 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. In den ersten 15 Jahren der Ruhezeit - im Friedhof Calmbach in den Grabfeldern A bis K in den ersten 25 Jahren der Ruhezeit - wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Urnenreihengräber.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab ist der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) Umbettungen werden von der Stadt oder durch sie beauftragte Unternehmer durchgeführt, die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Bei Leichen ist dies nur in den Monaten Oktober bis März möglich.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden der städtischen Bediensteten oder des Unternehmers vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Wird ein Wahlgrab durch eine Umbettung frei, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (9) In den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

## **Abschnitt IV Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) In den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber
  - b) Urnenreihengräber
  - c) Wahlgräber
  - d) Urnenwahlgräber
  - e) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten (nur Waldfriedhof Wildbad)
  - f) Anonyme Urnenreihengräber (nur Waldfriedhof Wildbad)
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz);
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat;
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Dies gilt auch für Aschen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird nach Ablauf der Ruhezeit 3 Monate vorher ortsüblich und zusätzlich durch Hinweise an die Verfügungsberechtigten und auf den betreffenden Grabfeldern bekannt gegeben. Das Grabzubehör ist von den Angehörigen zu entfernen.

### **§ 12 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (3) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, bei Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren, im Friedhof Calmbach für die Grabfelder A bis K von 35 Jahren. Die erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten kann nur anlässlich eines Todesfalles erfolgen, eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein. Tiefengräber werden nicht bereitgestellt.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den Ehegatten;
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
  - c) auf die Stiefkinder;
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
  - e) auf die Eltern;
  - f) auf die Geschwister;
  - g) auf die Stiefgeschwister;
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen ist.

- (8) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden. Die Stadt kann die Übertragung auf eine in Abs. 7 Satz 3 Buchst. a) bis g) genannte Person zulassen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, soweit er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber.
- (13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

## **Abschnitt V Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 13 Begriffsbestimmung**

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal einschließlich der Holz- und Metallkreuze in einfacher oder künstlerischer Ausführung.
- (2) Grabeinfassungen im Sinne dieser Satzung sind aus Stein oder sonstigem Material gefertigte oder durch Setzen entsprechender Pflanzen hergestellte Begrenzungen von Grabstätten.

### **§ 14 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Auf den Friedhöfen werden ausschließlich Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabmale und Grabausstattungen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie sich in den jeweiligen Friedhof einfügen. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips;
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
  - c) mit Farbanstrich auf Stein;
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form;
  - e) mit Lichtbildern.
- (4) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen mit max. 25 % der gesamten Grabfläche abgedeckt werden.
- (5) Wahlgräber sind spätestens 3 Jahre nach der Belegung mit einem Grabmal zu versehen. Provisorische Grabmale als Holztafeln und Holzkreuze sind nur bis zur Dauer von 3 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung zulässig.
- (6) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt. Dies gilt auch bei der Wiederbelegung von alten Grabstätten.
- (7) Grabmale sind mit folgenden Maßen zulässig:

Ansichtsfläche max:

a) Erdbestattungsreihengräber	
stehende Grabmale	0,80 m <sup>2</sup>
liegende Grabmale	0,50 m <sup>2</sup>
b) Erdbestattungswahlgräber (Einzelgrab):	
stehende Grabmale	0,80 m <sup>2</sup>
c) Erdbestattungswahlgräber (mehrstellig)	
stehende Grabmale	1,60 m <sup>2</sup>
d) Urnenreihengräber	
stehende Grabmale	0,6 m <sup>2</sup>
liegende Grabmale	ges. Grabfläche

- e) Urnenwahlgräber  
stehende Grabmale 0,6 m<sup>2</sup>  
liegende Grabmale ges. Grabfläche
- f) Einfassungen haben sich an den Bodenverhältnissen zu orientieren und sollen aus dem selben Material wie das Grabmal gefertigt sein.
- g) Bei Urnenwahl- und -reihengräbern sind vollständige Abdeckungen der Grabfläche gestattet.
- (8) Die Friedhofverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 15 Genehmigungserfordernis

- (1) Für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist eine vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt einzuholen.  
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von drei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung von sonstigen Grabausstattungen ist ebenfalls eine vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt erforderlich, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtgenehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 3 Jahre nach der Beisetzung bzw. Bestattung verwendet werden.
- (6) Werden Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder abweichend davon aufgestellt, kann die Stadt Auftraggeber und Ersteller zur Änderung und Entfernung auffordern.  
Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.
- (7) Grabmale dürfen nur von einem Fachbetrieb (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetz) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.



## § 16 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

### Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe	14 cm
bis 1,40 m Höhe	16 cm
ab 1,40 m Höhe	18 cm

## § 17 Unterhaltung / Standsicherheit

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen vornehmen zu lassen oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Ist Gefahr im Verzug, kann die Stadt auf

Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrung) treffen. Bei Entfernung des Grabmales wird dies höchstens 3 Monate durch die Stadt aufbewahrt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt anstatt der schriftlichen Mitteilung ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale und sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## § 18 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht obliegt der Stadt nicht.

## **Abschnitt VI Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Stadt bestimmt die Grabfelder mit Plattenbelägen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Großwüchsige Pflanzen sind unzulässig. Im Friedhof des Stadtteils Wildbad ist dem Charakter des Waldfriedhofes Rechnung zu tragen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte ist ausschließlich Sache der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

### **§ 20 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **Abschnitt VII Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 21 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **Abschnitt VIII Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 22 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätte entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 handelt
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1);
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 15 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 18 Abs. 1);
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 17 Abs. 1).

## **Abschnitt IX Bestattungsgebühren**

### **§ 24 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden die Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 25 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 26 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) bei Verwaltungsgebühren bei Beendigung der Amtshandlung;
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

### **§ 27 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten wird die Höhe der Gebühr auf den Betrag gedeckelt, der beim Neuerwerb eines entsprechenden Grabes auf dem jeweiligen Friedhof entstehen würde.
- (3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

**Abschnitt X Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 28 Alte Rechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung der früheren Stadt Wildbad vom 20. November 1973 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit der in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
  
- (2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung der Stadt Wildbad im Schwarzwald vom 27. September 1977 im Friedhof Calmbach auf die Dauer von 100 Jahren erworbenen Nutzungsrechte werden auf 50 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit der in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**§ 29 Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Friedhofsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.